

Die Versetzung, Kurseinstufung und der Wechsel des Bildungsganges erfolgt an der JONA Schule als Integrierte Gesamtschule



[basierend auf der entsprechenden Verordnung vom 01.07.2012; zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 306)]

§ 16 Versetzung und Einstufung an der Integrierten Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis 9 ohne Versetzung am Schuljahresende in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 10 gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in Anspruchsebenen [...]:

1. obere Anspruchsebene [...]
2. mittlere Anspruchsebene [...]
3. untere Anspruchsebene [...]

[Hinweis: Die Fachleistungsdifferenzierung beginnt an der JONA Schule in Klasse 7 in Mathematik und Englisch, in Klasse 8 kommt Deutsch hinzu und in Klasse 9 Physik, Chemie oder Biologie.]

(3) Für die Einstufung gilt:

1. Bei **nicht ausreichenden** Leistungen in der oberen Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die **nächstniedrigere Anspruchsebene**.
2. Bei **mindestens guten** Leistungen in einer niedrigeren Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die **nächsthöhere Anspruchsebene**, wenn aufgrund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung der Schülerin oder des Schülers in dieser Anspruchsebene erwartet werden kann.

[...]

(4) Stellt sich im Laufe des Schuljahres heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Anspruchsebene erfolgreicher mitarbeiten und besser gefördert werden kann, sind Umstufungen **auch innerhalb des Schuljahres** möglich.

§ 17 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule

Die Versetzung erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 **durchgängig die erste Fremdsprache** belegt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

2. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in **vier Fächern**, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, **auf der oberen Anspruchsebene** [...] erforderlich. In diesen Fächern müssen mindestens ausreichende, [...] erbracht werden. In den **ohne Fachleistungsdifferenzierung** geführten abschlussrelevanten Fächern sind im **Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen** erforderlich.